



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Per Mail: finanzen@ar.ch (PDF und Word)

Schönengrund, 4. Mai 2022

Vernehmlassung zum Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Pensionskassengesetzes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in einigen grundlegenden Gedanken darstellen und zu den relevanten Artikeln direkt Stellung beziehen.

Mit den geplanten Massnahmen im Bereich Umwandlungssatz sowie Verteilung der Beiträge (40/60) wird der Kanton Appenzell Ausserrhoden einmal mehr zum Vorreiter im Vergleich zu anderen Kantonen. Die Vorlage schießt insgesamt über das Ziel hinaus und ist überaus Arbeitnehmerfreundlich, wohingegen die Arbeitgeber sprich der Steuerzahler die gesamte Last zu tragen hat. Wir erwarten, dass die Beiträge weiterhin solidarisch sprich je 50 % verteilt werden. Zeichnet sich eine übermässige Belastung der Arbeitnehmer ab, könnten wir uns maximal ein Verteilschlüssel von 45 % zu 55 % vorstellen. Die SVP AR unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung im Bereich des Umwandlungssatzes. Das Ziel sollte jedoch klar bei <5.0 % gelegt werden. Damit gehen wir davon aus, dass in den nächsten 10 Jahren keine weiteren Korrekturen oder Ausfinanzierungen nötig werden.

Die Streichung der prozentualen Obergrenze für den Verwaltungskostenbeitrag ist weder nachvollziehbar noch tolerierbar. Die SVP AR erwartet, dass diese bei 0.5 % bleibt oder zumindest an einer prozentualen Begrenzung festgehalten wird.

Der Einführung des autonomen Nachvollzuges von Bundesrecht steht die SVP AR skeptisch gegenüber. Im Grundsatz sind wir der Meinung, dass die Kompetenzen wie bisher belassen werden, es gibt keine zwingenden Gründe weshalb diese Kompetenz dem Gesetzgeber entzogen werden sollte. Das Bundesrecht gibt in aller Regel eine Bandbreite vor, in welcher eine Umsetzung möglich ist und der Rest liegt dann bei der gesetzgebenden Behörde. Diesen Spielraum soll der Kantonsrat nutzen können, zumal diesbezüglich auch immer hohe, wiederkehrende Kosten generiert werden. Allenfalls könnten wir uns im Bereich Nachvollzug von zwingendem Bundesrecht ohne sogenannten Spielraum, einen autonomen Vollzug vorstellen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem ¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. ² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). ⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	
II. Finanzierung ^(2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung ¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.	Vorlage schiesst über Ziel hinaus. Ziel sollte sein 50/50 max. 45/55.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Streichung! Weder nachvollziehbar noch tolerierbar. Wir erwarten, dass es bei 0.5 % bleibt oder zumindest eine prozentuale Begrenzung festgehalten wird.</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Keine Notwendigkeit. Handhabe wie bisher. Bandbreite wird vom Bundesrecht vorgegeben und der Rest liegt bei der gesetzgebenden Behörde.</p>
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %